



Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (ehem. Heimaufsicht)



Tätigkeitsbericht
2013 – 2014

1.	Einleitung	3
2.	Die WTG-Aufsicht im Hochsauerlandkreis	4
2.1	Personelle Ausstattung	4
3.	Betreuungseinrichtungen im Hochsauerlandkreis	5
3.1	Pflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen	5
3.2	Pflegeplätze in Hospizen	6
3.3	Kurzzeitpflegeplätze	6
3.4	Betreuungsplätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	7
3.5	Pflege-/ Betreuungsplätze in „Alternativen Wohnformen“	8
4.	Handlungsfelder der WTG-Aufsicht	9
4.1	Beratung und Information	10
4.2	Bearbeitung von Beschwerden	11
4.3	Überwachung von Einrichtungen	12
4.3.1	Ablauf der Prüfungen	12
4.3.2	wiederkehrende Prüfungen	13
4.3.3	anlassbezogene Prüfungen	13
4.3.4	Prüfergebnisse	14
4.3.5	Mittel der Überwachung	19
4.3.6	Fazit	19
4.4	Überprüfung anzeigepflichtiger Tatbestände	20
4.5	Bauberatung nach dem Landespflegegesetz	21
4.6	Sonstige Tätigkeiten	22
5.	Zusammenarbeit und Kooperation	23
6.	Gebühren	24
7.	Ausblick auf das WTG / 2014	25
8.	Ansprechpartnerinnen	26
9.	Impressum	27

1. Einleitung

Die für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) zuständigen Behörden haben gem. § 16 Abs. 3 WTG/2008 im zweijährigen Rhythmus über ihre Tätigkeit zu informieren. Dem trägt der vorliegende Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 Rechnung.

Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen

Sprachlich vollzieht der Bericht durch die Verwendung der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Aufsicht)“ die Abkehr vom ehemaligen Heimgesetz und von dem Begriff „Heimaufsicht“.

Obwohl das überarbeitete WTG am 16.10.2014 in Kraft getreten ist, informiert der Tätigkeitsbericht noch über die Aufgaben der WTG-Aufsicht nach dem WTG in der Fassung von 2008 sowie über die Aufgabe der WTG-Aufsicht bei Neu-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Pflegeeinrichtungen nach dem bisherigen Landespflegegesetz.

Der Bericht gibt zudem einen Ausblick auf das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen“ (GEPA NRW).

Das neue Gesetz umfasst:

- in **Art. 1 das Alten- und Pflegegesetz** (APG - das bisherige Landespflegegesetz) und
- in **Art. 2 das Wohn- und Teilhabegesetz** (WTG) (s. Ziffer 7).

Hinweis:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. Die WTG-Aufsicht im Hochsauerlandkreis

Nach § 13 Abs. 1 WTG/2008 sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises ist dem Fachdienst 43 – Soziales – im Sachgebiet 43/1 – Soziale Grundsatzangelegenheiten – zugeordnet. Räumlich angesiedelt ist die WTG-Aufsicht im Kreishausgebäude, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Die Fachaufsicht über die WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises führt die Bezirksregierung Arnsberg.

Oberste Fachaufsicht der WTG-Aufsichtsbehörden ist das Ministerium des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

2.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Besetzung unterlag im Berichtszeitraum einer starken Fluktuation: eine durchgängige Besetzung aller Stellen war nicht immer gewährleistet. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Durchführung der im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) verankerten Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, insbesondere im Hinblick auf den Prüfauftrag (s. Ziffer 4.3).

Da die gesetzlich geforderten jährlich wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen im Hochsauerlandkreis nicht in vollem Umfange umgesetzt werden konnten, wurde die Personalausstattung der WTG-Aufsicht seit dem letzten Berichtszeitraum auf nunmehr 5,0 Stellenanteile aufgestockt.

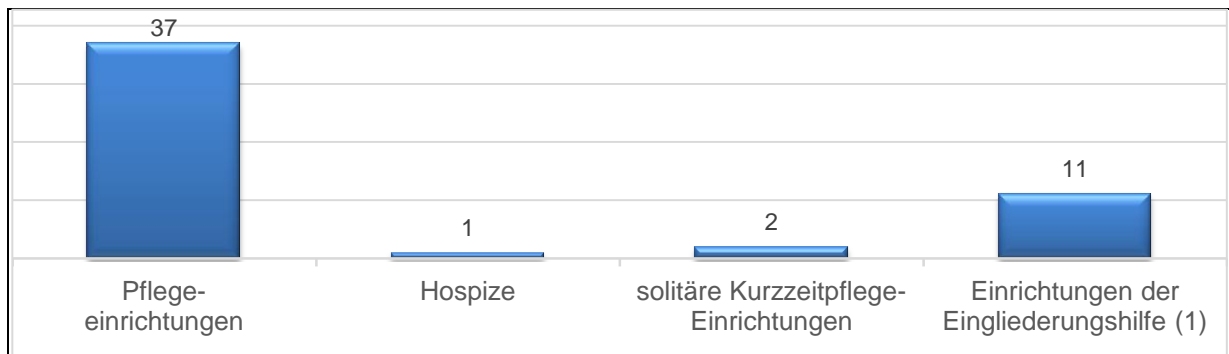
Die WTG-Aufsicht ist multiprofessionell mit Verwaltungskräften, Pflegefachkräften und einer Sozialarbeiterin aufgestellt.

Dank der vorgenommenen personellen Veränderungen war es im Berichtsjahr 2014 erstmals möglich, in fast allen Betreuungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises eine jährlich wiederkehrende Prüfung nach dem WTG durchzuführen (s. Ziffer 4.3.6).

3. Betreuungseinrichtungen im Hochsauerlandkreis

Die statistischen Daten der Betreuungseinrichtungen im Hochsauerlandkreis bilden weiterhin eine stabile Versorgungssituation mit einer ausreichenden Versorgung an Pflege- und Betreuungsplätzen. Verbesserungsbedarf ist bei dem Angebot von Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe feststellbar

Im Hochsauerlandkreis gibt es derzeit insgesamt 51 vollstationäre Betreuungseinrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Aufsicht fallen:



(1) zum 01.01.2014 wurden die bis dahin unverändert weiterhin bestehenden 24 Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe in 11 Verbünde eingeteilt (s. Ziffer 3.4).

3.1 Pflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen

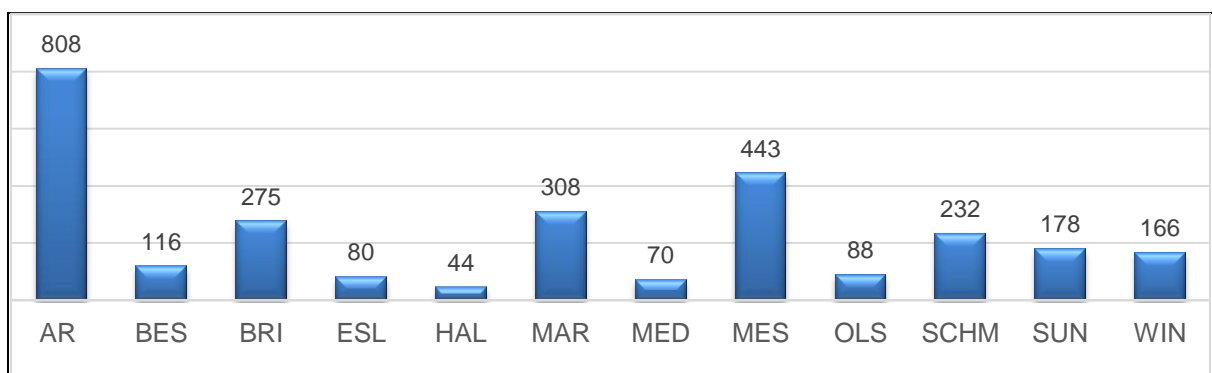
In den 37 vollstationären Pflegeeinrichtungen des Hochsauerlandkreises werden insgesamt **2.808 Pflegeplätze** vorgehalten.

Das Angebot an Pflegeplätzen ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011/2012 um 219 Pflegeplätze gestiegen. Dieser Anstieg ist auf die Inbetriebnahme von drei neuen Pflegeeinrichtungen zurückzuführen:

- Seniorenresidenz Brilon zum 01.09.2013,
- K&S Seniorenresidenz Marsberg zum 01.08.2014,
- PHÖNIX Haus Velay in Meschede zum 01.12.2014.

Verteilung der Pflegeplätze auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Erläuterung der Abkürzungen: AR = Arnsberg, BES = Bestwig, BRI = Brilon, ESL = Eslohe, HAL = Hallenberg, MAR = Marsberg, MED = Medebach, MES = Meschede, OLS = Olsberg, SCHM = Schmallenberg, SUN = Sundern, WIN = Winterberg



(Stand 31.12.2014)

3.2 Pflegeplätze in Hospizen

Hospize versorgen unheilbar Kranke in ihrer letzten Lebensphase im Sinne der Palliative Care.

Im Bereich des Hochsauerlandkreises gibt es ein Hospiz mit 7 Pflegeplätzen in der Stadt Arnsberg.

3.3 Kurzzeitpflegeplätze

Solitäre Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegeeinrichtungen nehmen vorübergehend, z.B. zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, nach einem Krankenhausaufenthalt oder zwecks Abklärung einer vollstationären Pflegebedürftigkeit, pflegebedürftige Personen auf.

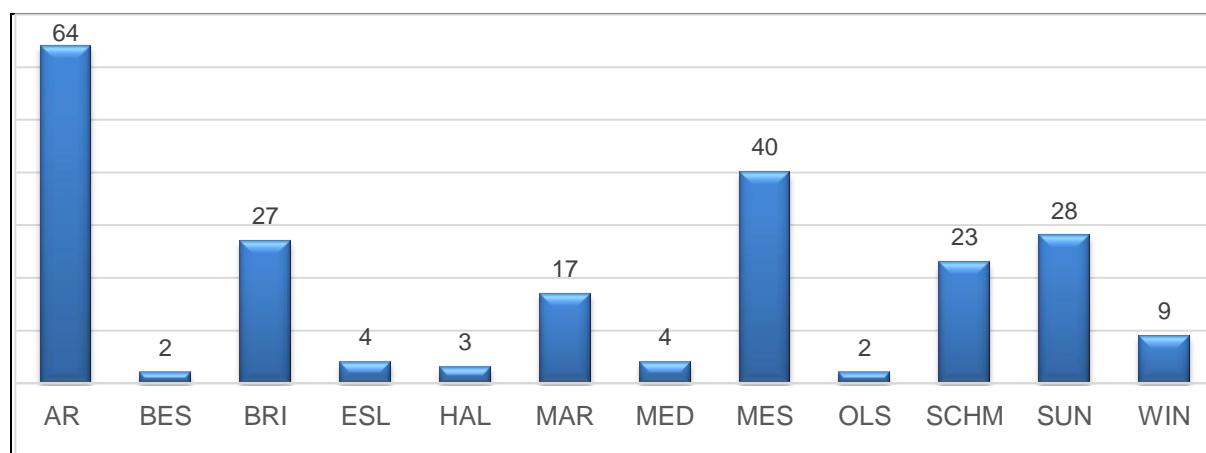
Im Bereich des Hochsauerlandkreises wird sowohl am Krankenhaus in Winterberg (9 Plätze) als auch am Krankenhaus in Brilon (11 Plätze) jeweils eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung vorgehalten. Zum vorherigen Berichtszeitraum ist das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen mit insgesamt **20 Kurzzeitpflegeplätzen** konstant geblieben.

Eingestreute Kurzzeitpflege

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen halten häufig einzelne Kurzzeitpflegeplätze vor, die sog. eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze. In den 37 vollstationären Pflegeeinrichtungen des Hochsauerlandkreises werden insgesamt **223 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze** vorgehalten.

Das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011/2012 um 26 Plätze gestiegen. Auch hier ist der Anstieg auf die Inbetriebnahme der drei o.g. neuen Pflegeeinrichtungen zurückzuführen.

Verteilung der Kurzzeitpflegeplätze auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:



(Stand 31.12.2014)

3.4 Betreuungsplätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

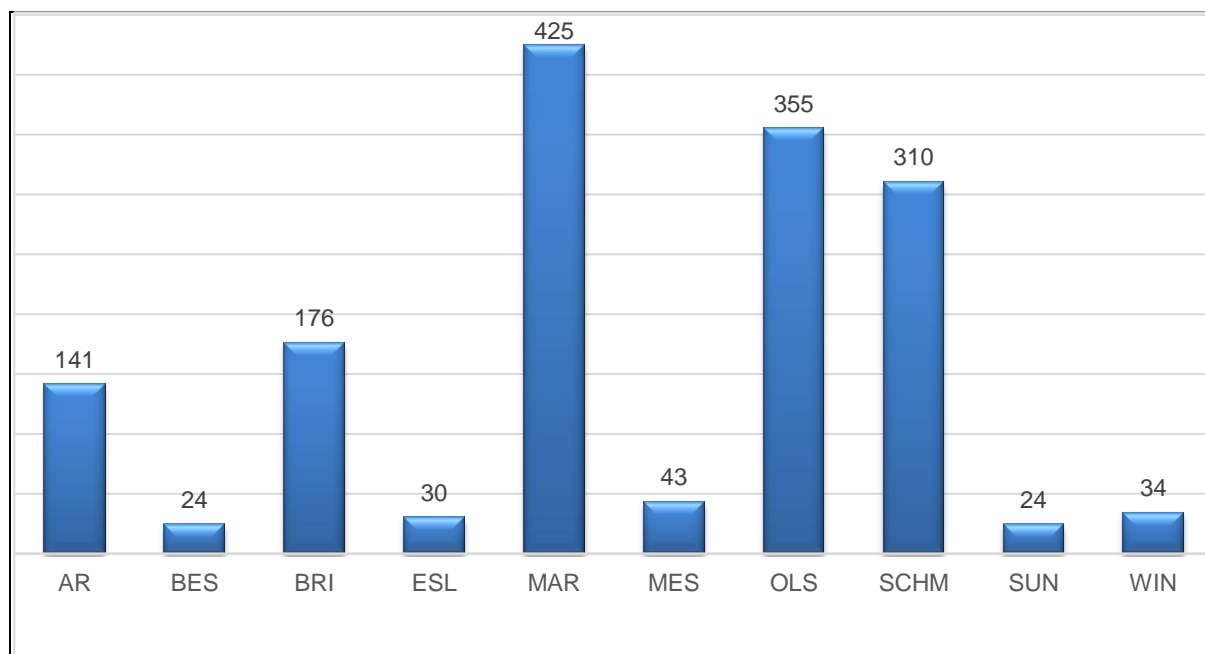
Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt werden Betreuungsplätze in 24 vollstationären Wohneinrichtungen für unterschiedliche Schwerpunkte vorgehalten.

Die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe wurden von der WTG-Aufsicht zum 01.01.2014 nach Trägern und Fachrichtungen in 11 Verbände eingeteilt:

1. Caritas-Verband Arnsberg-Sundern e.V.
2. Caritas-Verband Brilon e.V.
3. Caritas-Verband Meschede e.V.
4. Lebenshilfe Wohnen gGmbH NW
5. AWO Hochsauerland-Soest
6. LWL Psychiatrieverbund Westfalen
7. Josefsgesellschaft Köln e.V.
8. Sozialwerk St. Georg – Wohnverbund für Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung in Kombination mit Sucht und Verhaltensauffälligkeiten
9. Sozialwerk St. Georg – Fachbereich Autismus
10. Sozialwerk St. Georg – Wohnverbund für Menschen mit psychischen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen
11. Sozialwerk St. Georg – Wohnverbund für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen

Das Angebot an Betreuungsplätzen ist mit insgesamt **1.562 Betreuungsplätzen** im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011/2012 konstant geblieben.

Verteilung der Betreuungsplätze auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:



(Stand 31.12.2014)

3.5 Pflege- und Betreuungsplätze in alternativen Wohnformen

Eine Herausforderung war und ist die Prüfung, ob und welche der ambulant betreuten Wohnformen, der sogenannten alternativen Wohnformen dem WTG unterfallen.

Unter dem Begriff alternative Wohnformen werden Wohnangebote für Senioren, volljährige Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung verstanden, die neben dem Wohnraum auch allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung bieten. Diese Wohnformen werden vom WTG/2008 nur dann erfasst, wenn der Wohnraum entgeltlich überlassen und damit verbunden Betreuung verpflichtend vorgehalten wird.

Obwohl die Angebote gegenüber der WTG-Aufsicht anzeigepflichtig sind, wurde im Berichtszeitraum von dieser Anzeigepflicht wenig Gebrauch gemacht. Die der WTG-Aufsicht zur Überprüfung angezeigten Angebote fielen entweder gar nicht in den Geltungsbereich des WTG/2008 oder fielen unter die Ausnahmeregelung nach § 2 Abs.3 WTG/2008. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Wohngemeinschaften bestehen, von denen die WTG-Aufsicht noch keine Kenntnis hat, da die erforderliche Anzeige unterblieb.

Da immer mehr Menschen diese Wohnform für sich bzw. für ihre Betreuten realisieren möchten, ist in den nächsten Jahren ein Anstieg der Wohngemeinschaften zu erwarten. Dies gilt auch für Menschen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf. Auch für diesen Personenkreis steigt das Angebot an Wohngemeinschaften z.B. für Intensiv- oder Beatmungspflege.

Der Trend zu mehr Wohngemeinschaften bietet Chancen, aber auch Gefahren:

- Die Chancen bestehen u. a. darin, dass in den kleinen Einrichtungen mit Bezug zum Quartier, aus denen die Bewohner stammen, Individualität und Selbstbestimmung in größerem Umfang gelebt werden kann, als in vollstationären Pflege- oder Betreuungseinrichtungen mit oft 80 Plätzen.
- Die geringe Bewohnerzahl in Wohngemeinschaften stellt jedoch an Betreuungsgeber und Pflegedienste besondere Anforderungen bezüglich Organisation und Personaleinsatz.

In den Geltungsbereich des WTG/2014 fallen grundsätzlich alle ambulant betreuten Wohnangebote. Der Prüfumfang bei Wohngemeinschaften richtet sich danach, ob diese anbieter- oder selbstverantwortet sind. Eine vorherige Statusüberprüfung jeder einzelnen Wohngemeinschaft wird daher zukünftig erforderlich werden.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass durch das WTG/2014 die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften vollständig unter den Schutzzweck des Gesetzes gestellt werden, um Gefahren für die Bewohner abzuwehren.

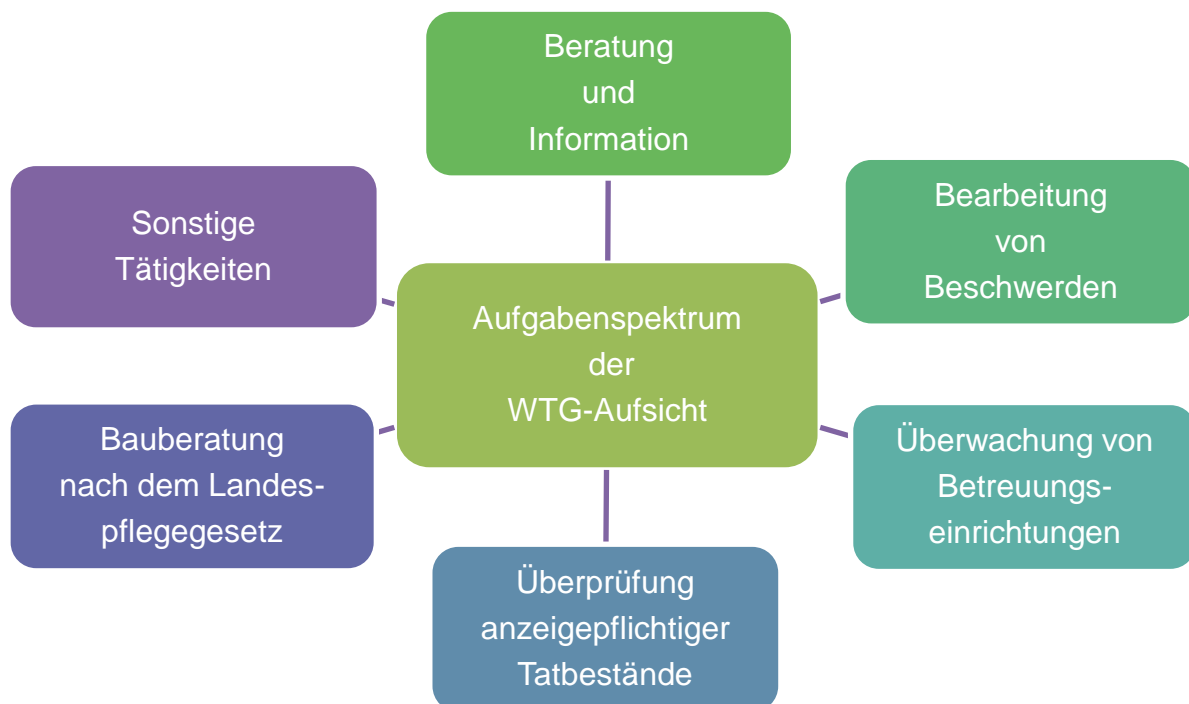
4. Handlungsfelder der WTG-Aufsicht

Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Aufsicht im Berichtszeitraum sind das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (WTG) in der Fassung von 2008, die zugehörige Durchführungsverordnung und Erlasse.

Die Aufgaben der WTG-Aufsicht orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG/2008 definiert wird.

Ziel der WTG-Aufsicht ist es:

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
- insbesondere die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern,
- die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner zu gewährleisten,
- die Beratung der in Betreuungseinrichtung lebenden Bürgerinnen und Bürger durch den Träger zu fördern.



Die WTG-Aufsicht wird auch weiterhin die Einrichtungen in ihrem Anliegen unterstützen, das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen zu erhalten und zu verbessern.

Eine konstruktive und möglichst kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen und den Trägern der Einrichtungen ist der WTG-Aufsicht daher ein wichtiges Anliegen.

4.1 Beratung und Information

Gem. §§ 14, 19 Abs. 1 WTG/2008 informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

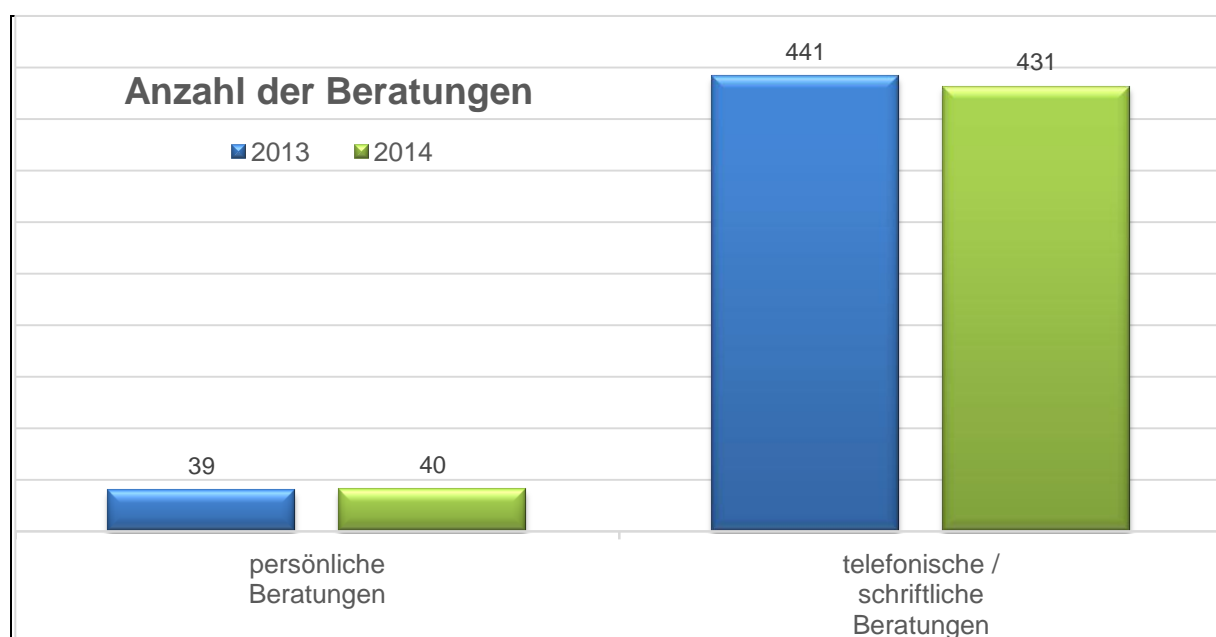
Das hier beschriebene allgemeine Beratungsangebot wird, soweit es bestehende Einrichtungen betrifft, weniger von den Bewohnern als vielmehr von Angehörigen, rechtlichen Betreuern und Einrichtungsleitungen wahrgenommen. Grund ist häufig ein festgestellter oder vermuteter Mangel, der Angehörige und / oder rechtliche Betreuer veranlasst, das Gespräch mit der WTG-Aufsicht zu suchen.

Der erste Kontakt wird zumeist telefonisch hergestellt. Wenn gewünscht, findet daraufhin ein persönliches Gespräch in der Dienststelle oder in der Einrichtung statt.

In ihrem Beratungsauftrag sieht die WTG-Aufsicht ein besonderes Erfordernis. Es werden daher umfangreiche Beratungen in allen Bereichen des Einrichtungsbetriebes durchgeführt.

Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft meist folgende Bereiche:

- pflegerische Versorgung,
- Tagesstrukturierung,
- personelle Ausstattung,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- persönlicher Umgang des Personals mit den Bewohnern.



4.2 Bearbeitung von Beschwerden

Beschwerden kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in die Einrichtung hat. Die Form der Beschwerde (schriftlich, telefonisch, persönlich) ist irrelevant. Auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen wird nachgegangen.

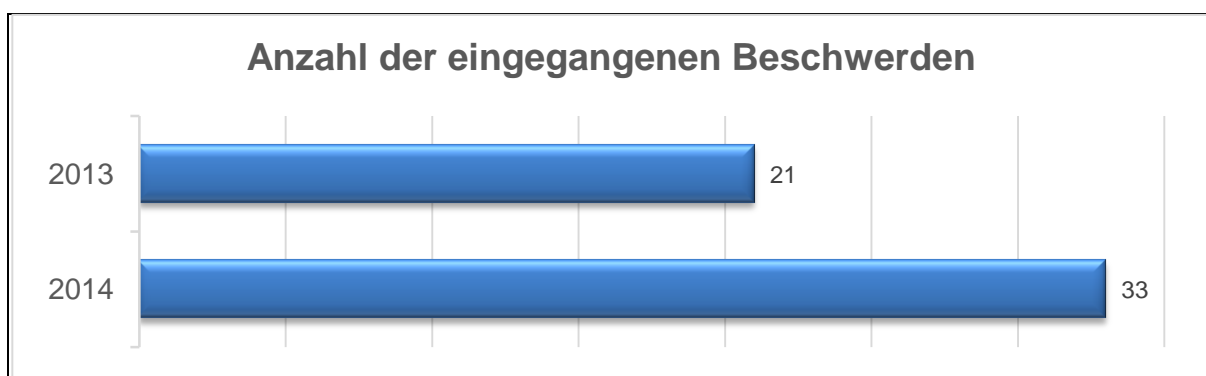
Im Fokus der Beschwerden stehen - wie auch in den Jahren zuvor - pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen. Vergleichbare Beschwerden bezüglich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden seltener an die WTG-Aufsicht herangetragen.

Bei Bekanntwerden eines Problems oder einer Unzulänglichkeit wird die WTG-Aufsicht kurzfristig tätig. In Abhängigkeit vom Inhalt des jeweiligen Vorwurfs oder Hinweises wird die Vorgehensweise von der WTG-Aufsicht festgelegt. Je nach Schwere der vorgetragenen Kritik führt die WTG-Aufsicht eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durch.

Häufig schaltet sich die WTG-Aufsicht auch vermittelnd ein und sucht im gemeinsamen Kontakt zum Beschwerdeführer und Einrichtungsträger /-leitung nach Lösungsmöglichkeiten. Im Regelfall lässt sich die Angelegenheit innerhalb weniger Arbeitstage aufklären. Über das Resultat der Überprüfung wird der Beschwerdeführer zeitnah informiert.

Da die persönlichen Ansichten der Beschwerdeführer zu bestimmten Sachverhalten sehr unterschiedlich sind, sind Kritiken oder Hinweise nicht immer in vollem Umfang für die WTG-Aufsicht nachvollziehbar. Letztendlich muss die WTG-Aufsicht bei der Beurteilung einer Beschwerde die Gesamtheit der Bewohnerschaft einer Betreuungseinrichtung im Blick haben und ggf. gegen ein individuelles Anliegen abwägen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 54 Beschwerden vorgetragen. Als Beschwerdeführer traten sowohl Bewohner als auch Angehörige, Mitarbeiter der Betreuungseinrichtungen und sonstige Personen auf.



Eingegangene Beschwerden, die eine Anlassprüfung in der Einrichtung erforderlich machten, sind unter dem Punkt „anlassbezogene Prüfungen“ nochmals aufgeführt.

4.3 Überwachung von Betreuungseinrichtungen

Gem. § 18 WTG/2008 werden Betreuungseinrichtungen von der WTG-Aufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Sämtlichen Überprüfungen stationärer Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen liegt der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde. Dadurch ist die Betreuungsqualität in den Einrichtungen besser vergleichbar.

Der Rahmenprüfkatalog beinhaltet acht gleichwertig nebeneinander stehende Prüfkategorien:

1. Auswahl der Betreuungseinrichtung
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
3. Wohnqualität der Bewohnerzimmer
4. Essen und Trinken
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
7. Pflegerische und Soziale Betreuung
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation.

Unter Anwendung des Rahmenprüfkatalogs wurden zwischenzeitlich alle vollstationären Einrichtungen im Bereich des Hochsauerlandkreises mindestens einmal überprüft.

4.3.1 Ablauf der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen in der Regel durch zwei Prüferinnen. In Einrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung erfolgt die Prüfung unter Beteiligung einer Pflegefachkraft, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter Beteiligung einer Sozialarbeiterin und/oder einer Pflegefachkraft.

In eingehenden persönlichen Gesprächen mit den Bewohnern, dem Beirat, Angehörigen, Betreuern, ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten, erhält sie wichtige Informationen zur Einrichtung und zum Befinden der dort lebenden Menschen. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive, wie negative Eindrücke bekannt.

Prüfungen können immer nur eine Momentaufnahme widerspiegeln. Manche Sachverhalte, vor allem, wenn sie in der Vergangenheit liegen, sind nur schwer oder nur anhand der Bewohnerdokumentation zu recherchieren.

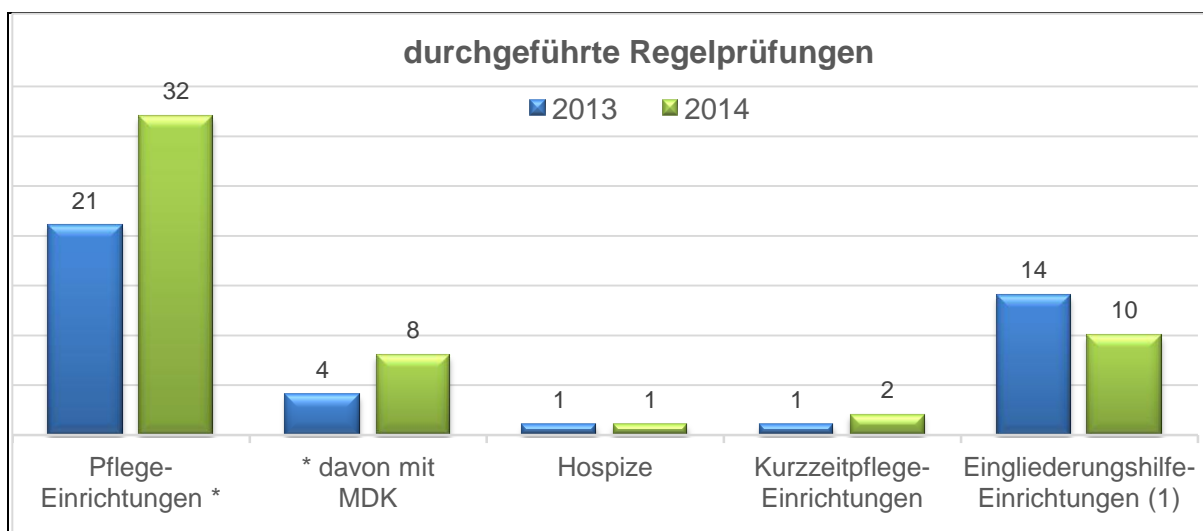
Die WTG-Aufsicht ist bei allen wiederkehrenden und anlassbezogenen Besuchen in den Betreuungseinrichtungen daran interessiert, sich ein möglichst objektives Bild von den Verhältnissen und der Lebenssituation der Bewohnerschaft zu machen.

4.3.2 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet und können jederzeit durchgeführt werden, allerdings zur Nachtzeit nur dann, wenn das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. In Abhängigkeit von der Größe einer Einrichtung nimmt die Prüfung vor Ort im Regelfall einen Arbeitstag in Anspruch.

Die Überprüfungen werden möglichst unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse anderer Instanzen, beispielsweise bei Pflegeeinrichtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) bzw. des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherer sowie der Hygiene- und Arzneimittelaufsicht des Hochsauerlandkreises geplant und vorbereitet.

Neben der WTG-Aufsicht ist auch der MDK gehalten, alle Pflegeeinrichtungen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen, um also Belastungen und Beeinträchtigungen insbesondere für die Einrichtungsleitungen möglichst gering zu halten, wurden teilweise gemeinsame Prüfungen von WTG-Aufsicht und MDK durchgeführt (s. Ziffer 6). Die gemeinsamen Prüfungen wurden mehrheitlich von den Beteiligten begrüßt.



(1) zum 01.01.2014 wurden die bis dahin unverändert weiterhin bestehenden 24 Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe in 11 Verbände eingeteilt (s. Ziffer 3.4).

4.3.3 Anlassbezogene Prüfungen

Neben den o.g. Regelprüfungen werden auch anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Diese sind meist die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Klärung des Sachverhalts. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle.

Sofern in einem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung in einer Einrichtung durchgeführt wurde, wurden Anlassprüfungen zu einer Regelprüfung ausgeweitet.

Im Berichtszeitraum waren lediglich eine Anlassprüfung in 2013 und zwei Anlassprüfungen in 2014 erforderlich.

4.3.4 Prüfergebnisse

Bei der überwiegenden Anzahl an Prüfungen zeigte sich - gemessen an den Prüfkriterien des Rahmenprüfkataloges - ein gutes Niveau in den Einrichtungen. Es wird durchweg eine zufriedenstellende, zumeist gute Versorgung der Bewohner geboten. Die weit überwiegende Mehrzahl der befragten Bewohner fühlte sich in der jeweiligen Einrichtung gut aufgehoben.

Einrichtungsträger, -leitung sowie die als Ansprechpartner zuständigen Mitarbeiter haben die Prüfungen der WTG-Aufsicht überwiegend freundlich und kompetent begleitet.

Die kooperative, konstruktive Zusammenarbeit orientierte sich an dem Anspruch, eine qualitativ hochwertige Betreuung für die Bewohner zu erhalten und weiter zu fördern.

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Regelprüfungen zeigten sich u.a. folgende Mängel:

➤ **Kategorie 1 – Auswahl der Betreuungseinrichtung:**

Schwerpunkt dieser Prüfkategorie ist das Recht der Bewohner und anderer an einem Einzug interessierten Personen auf umfassende Information über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, Hilfe, Pflege sowie Behandlung. Ziel ist es, dass neue Bewohner mit ihren Ängsten und Sorgen wahrgenommen werden und Hilfe erhalten, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Vor diesem Hintergrund wurde u. a. ermittelt, ob die einrichtungsinternen Vorgaben zum Einzug eingehalten waren, wie sich der Einzug in die Einrichtung gestaltet hat, welche Unterstützung die Bewohner/innen in dieser für sie schwierigen Phase zur Erleichterung des Einlebens erhalten haben.

Ergebnis:

Nach den Feststellungen kommen zwischenzeitlich überwiegend alle Einrichtungen ihren Informationspflichten nach. Fast alle Einrichtungen bieten vor dem Einzug ein ausführliches Gespräch mit den Bewohnern, bzw. mit deren Angehörigen an, händigen entsprechende Unterlagen aus und zeigen die Räumlichkeiten. Außerdem können sich Interessierte auf der jeweiligen Homepage im Internet über die Einrichtung informieren. Die Befragung der Bewohner ergab, dass sie Hilfe beim Einleben erhalten haben.

Festgestellte Mängel:

- Informationen sind unvollständig / nicht aktuell,
- Informationen sind für die speziellen Zielgruppen der Einrichtung nicht barrierefrei,
 - Internetauftritte sind unzureichend oder nicht aktuell.

➤ **Kategorie 2 - Wohnqualität der Betreuungseinrichtung /**

➤ **Kategorie 3 - Wohnqualität der Zimmer:**

Zu prüfen ist u. a., ob die Umgebung wohnlich ist, die Selbstständigkeit fördert, einen Rückzug ins Private ermöglicht und Räume zur Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft vorhanden sind. Außerdem ist zu prüfen, ob Gefahren bestehen oder die Wohnqualität durch bauliche oder hygienische Mängel bzw. Renovierungsbedarf beeinträchtigt ist. Ein weiterer Aspekt dieser Kategorie bezieht sich auf die Sauberkeit der Betreuungseinrichtung zum Zeitpunkt der Begehung.

Ergebnis:

Sowohl Pflege- als auch Eingliederungshilfeeinrichtungen haben sich hinsichtlich der Baulichkeit in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. So wurden z.B. zahlreiche Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt. In Neubauten wurden für die Bewohner eigene Nasszellen geschaffen. In sämtlichen Einrichtungen des Hochsauerlandkreises haben die Bewohner die Möglichkeit, eigene Möbel mitzubringen und somit ihre Zimmer individuell zu gestalten. Die überprüften Einrichtungen machten überwiegend einen sauberen, gepflegten Eindruck. Erhebliches Gefährdungspotenzial wurde in keiner Einrichtung festgestellt.

Festgestellte Mängel:

- die Einrichtung bzw. Teile der Einrichtung sind nicht wohnlich gestaltet,
- die Barrierefreiheit ist nicht gegeben bzw. unzureichend,
- die Einzelzimmerquote wird (noch) nicht erreicht,
- die Zimmergrößen sind unzureichend,
- die eingestreuten Kurzzeitpflegezimmer sind nicht wohnlich gestaltet,
- Personen, die sich ein Zimmer mit einer weiteren Person teilen müssen, wünschten sich häufig ein Einzelzimmer, teilweise müssen sich Dauerbewohner ungewollt ein Zimmer mit Kurzzeitpflegegästen teilen,
- Bewohner äußerten den Wunsch nach einem größeren Zimmer oder auch einem größeren Kleiderschrank,
- Aufenthalts- und/oder Abstellräume fehlen,
- Orientierungshilfen sind unzureichend, Handläufe fehlen,
- ein Krisenzimmer wird nicht vorgehalten oder ist mit Dauerbewohnern belegt,
- es besteht Renovierungsbedarf im Bereich der Flure und Türcargen (Abnutzungen durch Rollstuhlfahrer).

➤ **Kategorie 4 – Essen und Trinken:**

Nach Erhebung der Grunddaten wurde schwerpunktmäßig geprüft, ob Bewohner mit einem besonderen Ernährungsbedarf angemessen versorgt sind und wie die Einrichtung diesen sicherstellt. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt ist die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsrechts der Bewohner bzw. ihrer Vertretungsorgane bei den Grundsätzen der Speiseplangestaltung. Ermittelt wird, ob die Mahlzeiten, insbesondere auch Sonderkostformen wie passierte Kost, in ansprechender und appetitanregender Weise angeboten wurden.

Ergebnis:

Es zeigte sich, dass Rücksicht auf die besonderen Ernährungsbedarfe der Bewohner genommen wurde - es kann grundsätzlich kurzfristig speziellen Anforderungen entsprechen werden. Positiv fiel auf, dass viele Wohngruppen, in denen Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe betreut werden, die Mahlzeiten selbst und unter Mitwirkung der Bewohner herstellen. Auch in den Wohngruppenküchen der Pflegeeinrichtungen wurden oft kleine Mahlzeiten oder Beilagen zubereitet und gebacken. Eine Auswahl an Getränken wird kostenfrei und unbegrenzt bereitgestellt.

Festgestellte Mängel:

- in Einzelfällen empfanden die Bewohner, dass sie zu wenig Aufmerksamkeit erhielten,

- insbesondere in Häusern der Eingliederungshilfe fehlt sowohl ein Hauswirtschaftskonzept als auch eine Hauswirtschaftsfachkraft,
- eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Speisen ist nicht gegeben,
- die Mitbestimmung bei der Essensplanung fehlt.

➤ **Kategorie 5 - Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:**

Zu prüfen ist im Wesentlichen, ob hilfe- und pflegebedürftige Menschen Wertschätzung erfahren, die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Menschen und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben.

Ergebnis:

Die während der Regelprüfungen befragten Bewohner äußerten sich mit wenigen Ausnahmen positiv über das Freizeitangebot der Einrichtung. Lediglich im Einzelfall wurden Wünsche genannt oder Anregungen gegeben. Mit dem Umgang durch die Beschäftigten waren die Bewohner durchweg zufrieden.

Festgestellte Mängel:

- Beschäftigungsangebote und Aktivitäten werden nicht an mindestens sechs Tagen in der Woche angeboten,
- unfreundliches Personal, respektloses Verhalten gegenüber den Bewohnern (selten).

➤ **Kategorie 6 - Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung:**

Bei jeder Prüfung gilt der personellen Situation der Einrichtung die besondere Aufmerksamkeit. Es ist u. a. zu ermitteln, ob die Zahl der Vollzeitstellen dem entspricht, was mit den Kostenträgern vereinbart wurde, die Mindestfachkraftquote von 50 % eingehalten wurde, die Bewohner von Pflegeeinrichtungen rund um die Uhr und die Bewohner/innen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu ihren regelmäßigen Anwesenheitszeiten durch qualifiziertes Personal betreut werden. Darüber hinaus wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Einarbeitung neuer Beschäftigter so erfolgt, wie es nach den einrichtungsinternen Konzepten vorgesehen ist.

Ergebnis:

Generell war festzustellen, dass die Fachkraftquote in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe deutlich höher liegt als in Pflegeeinrichtungen. Pflegeeinrichtungen haben eher selten eine Fachkraftquote von deutlich über 50%.

Festgestellte Mängel:

- die ständige Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft war nicht gewährleistet,
- die Fachkraftquote von mindestens 50% wurde unterschritten,
- die Anzahl der Beschäftigten entsprach nicht der mit dem Kostenträger getroffenen Vereinbarung,
- behandlungspflegerische Tätigkeiten erfolgten durch Hilfskräfte ohne nachweisbare Beteiligung von Pflegefachkräften,
- ein Konzept zur Delegation von Behandlungspflege wurde nicht vorgehalten,
- der Nachtdienst war nicht ausreichend besetzt,

- die in Pflegeeinrichtungen befragten Personen empfanden die Zahl der Beschäftigten nahezu durchgehend als zu gering. Die Beschäftigten würden oft gehetzt wirken und nur selten Zeit für ein persönliches Gespräch haben,
- befragte Bewohner berichteten mehrfach von langen Wartezeiten nach Betätigung der Rufanlage,
- kritisch angemerkt wurde der häufige Personalwechsel insbesondere im Bereich der Pflege.

➤ **Kategorie 7 - Pflegerische und soziale Betreuung:**

Bei der vollstationären Versorgung der Menschen mit Behinderung gewinnt die pflegerische Versorgung aufgrund immer älter werdenden Menschen mit Behinderung an Bedeutung. Multimorbidität ist zunehmend ein Thema auch in Einrichtungen für psychisch Kranke und hat Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Versorgung der älter werdenden Bewohner. Nicht nur Konzeptionen, sondern auch das Personal müssen an die veränderte Situation angepasst werden. Geprüft wird im Wesentlichen, ob die Pflege und/oder Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner geplant und zielgerichtet erfolgt. Es muss zu erkennen sein, dass auf Veränderungen im Bedarf reagiert wird. Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung gesundheitlicher bzw. pflegerischer Risiken auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Weitere Schwerpunkte sind die Sicherstellung der ärztlich verordneten Behandlungspflege sowie die Anwendung und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Da bei Prüfungen von Pflegeeinrichtungen immer eine Pflegefachkraft der WTG-Aufsicht beteiligt wird, fließen hier nach Einholung des Einverständnisses des Bewohners auch die Ergebnisse der persönlichen Inaugenscheinnahmen durch die Pflegefachkraft in das Prüfungsergebnis ein.

Ergebnis:

Die Bewohner erhalten durchweg eine gute pflegerische und behandlungspflegerische Betreuung nach dem Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse. Sehr erfreulich ist die Feststellung, dass sich die Zahl der von legalem Freiheitsentzug betroffenen Personen weiter verringert hat. Die Pflegekräfte suchen vermehrt nach Mitteln und Wegen, diesen möglichst zu vermeiden. Zahlreiche Einrichtungen verfügen bereits über Hilfsmittel wie Niedrigbetten, welche das Hochstellen der Bettseitenteile entbehrlich machen. Besondere Wünsche oder Bedürfnisse werden berücksichtigt, beispielsweise wenn die Pflege wegen eines Arztbesuches früher als üblich erfolgen muss. Es wird sichergestellt, dass Bewohner und deren Familien im Todesfall mit Fürsorge, Sensibilität und Respekt behandelt werden.

Erneut wurden in dieser Prüfkategorie die häufigsten Mängel festgestellt:

- Planung (Förderplan, Pflegeplan, Planung soziale Betreuung):
 - die Pflegeanamnese und Stammdaten sind unvollständig,
 - die Planung erfolgt nicht zeitnah zur Aufnahme und ist unvollständig oder fehlt (z.B. Pflegebedarf wird nicht ausreichend berücksichtigt),
 - Bewohner bzw. Angehörige/Betreuer werden nicht in die Planung einbezogen,
 - Ziele werden nicht individuell sondern nur pauschal formuliert,
 - Auswertungen und Anpassungen fehlen,
 - es erfolgen mangelhafte bzw. keine Pflegevisiten.
- Medikation
 - Medikamente werden nicht richtig gestellt,

- die Indikation bei der Bedarfsmedikation fehlt,
- Dokumentation
 - Trink- bzw. Ernährungsprotokolle fehlen, sind unvollständig oder werden verspätet angelegt,
 - ärztliche Verordnungen werden nicht regelmäßig bzw. zeitnah durchgeführt,
 - die Kommunikation mit dem Arzt wird nicht erfasst,
 - der Pflegeprozess ist nicht nachvollziehbar (z.B. biografische Daten fehlen),
 - die „Wunddokumentation“ wird verspätet bzw. unvollständig angelegt,
 - Gewichtskontrollen fehlen,
 - die Reaktion auf auffällige Veränderungen ist nicht nachvollziehbar oder fehlt.
- Betreuung
 - Wechsellagermatratzen sind falsch eingestellt, keine Gebrauchsanweisungen,
 - die Hautpflege ist mangelhaft (gehäuft unter der Brust),
 - Inkontinenzmaterial wird zu spät gewechselt,
 - das MRSA-Management ist fehlerhaft,
 - Prophylaxen und Risikoerfassung fehlen und/oder sind unzureichend,
 - Wäsche wird vertauscht oder geht verloren,
 - die Bezugspflege fehlt /ist mangelhaft (z.B. bei häufigem Personalwechsel),
 - das Angebot der sozialen Betreuung ist unzureichend (z.B. an Wochenenden).

➤ **Kategorie 8 - Bewohnerrechte und Kundeninformation:**

Es ist zu ermitteln, ob die Bewohner über ihr Beschwerderecht informiert werden und wie Beschwerden bearbeitet werden. Die WTG-Aufsicht prüft außerdem, wie Barbeiträge (Taschengeld) durch die Einrichtung verwaltet werden, ob die Bewohnerrechte z.B. durch die Hausordnung eingeschränkt werden, die Bewohner über die Gewinn- oder Verlustsituation der Einrichtung informiert werden und wie die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner gelebt wird.

Ergebnis:

Zwischenzeitlich halten alle Einrichtungen ein Beschwerdemanagement gemäß den gesetzlichen Anforderungen vor.

Festgestellte Mängel:

- über die Gewinn- oder Verlustsituation wurde nicht in geeigneter Form informiert,
- dem Beirat wurden nicht ausreichend Mitbestimmungsrechte eingeräumt,
- die Beiratswahl erfolgte nicht rechtzeitig.

Insgesamt hat die WTG-Aufsicht den Eindruck, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen, ungeachtet der festgestellten Defizite, grundsätzlich von der Bewohnerschaft als gut befunden wird.

Auch die Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen zeigt, dass alle Einrichtungen im Bereich des Hochsauerlandkreises bemüht sind, trotz oft widriger Umstände (Fachkräftemangel, Kosten) die Qualität in ihren Einrichtungen zu verbessern.

4.3.5 Mittel der Überwachung

Im Anschluss an jede Prüfung stellt die WTG-Aufsicht den Leistungskräften in einem Abschlussgespräch eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Prüfung dar. Häufig werden festgestellte Mängel bereits direkt nach dieser ersten Beratung von der Einrichtungsleitung aufgegriffen und behoben.

Im Anschluss daran erfolgt zu jeder Kategorie eine schriftliche Beratung mit Handlungsempfehlungen zur Abstellung der Mängel. Diese Beratung hat stets Vorrang vor einer Anordnung.

Anordnungen werden erlassen, wenn sie zur Beseitigung oder Abwendung einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. In 2013 wurde ein Anordnungsbescheid und in 2014 zwei Anordnungsbescheide erteilt, davon war 2014 in einem Fall ein Aufnahmestopp neuer Bewohner erforderlich.

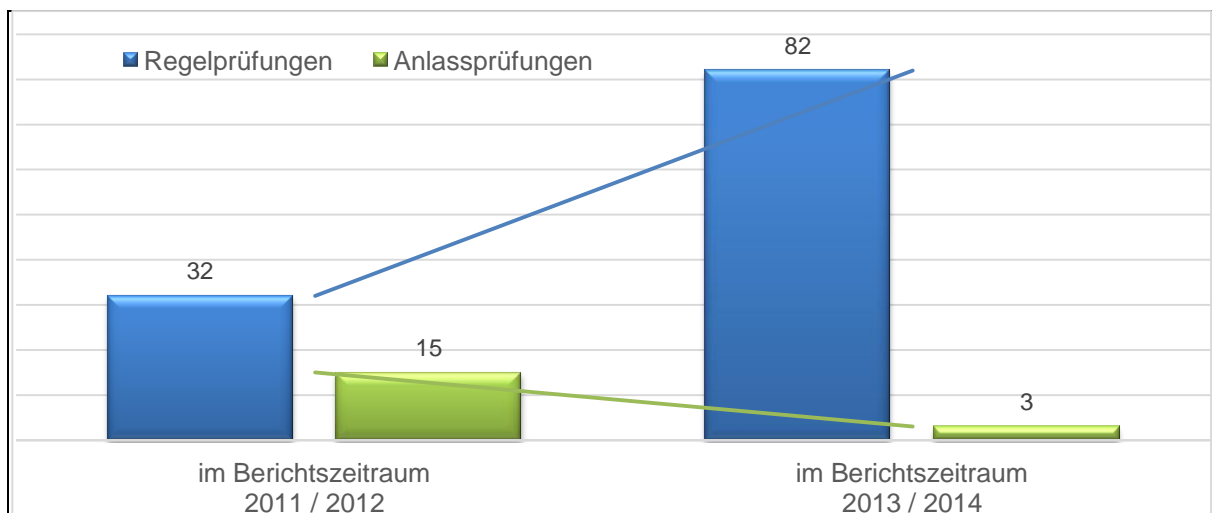
Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung hat weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung eines Bußgeldes, zur Folge. Trotz der erfreulichen Tendenz ergab sich leider die Notwendigkeit, ordnungsbehördlich tätig zu werden: sowohl in 2013, als auch in 2014 wurde jeweils ein Bußgeldbescheid erteilt.

4.3.6 Fazit

Die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen konnte im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011/2012 mehr als verdoppelt werden. Die Anzahl der Anlassprüfungen hat dagegen deutlich abgenommen.

Als Gründe kommen in Betracht:

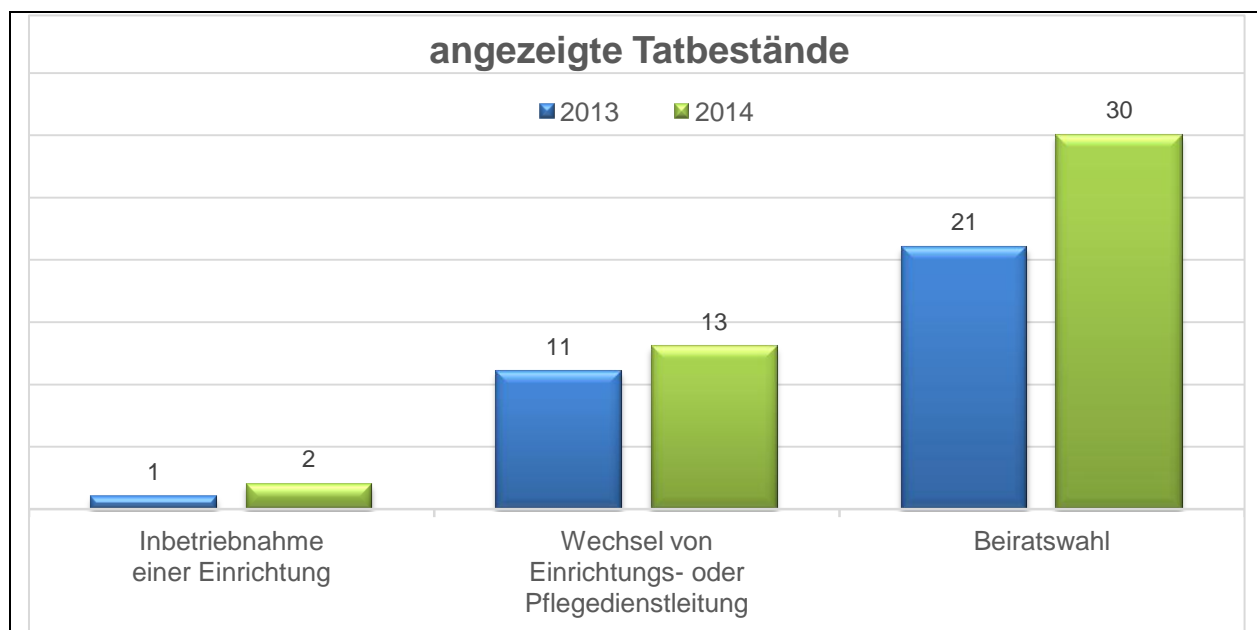
- Der Anteil der geprüften Einrichtungen konnte nach erfolgreicher Einarbeitung des neu eingesetzten Personals der WTG-Aufsicht stark erhöht werden.
- Die Anzahl an Beschwerden hat durch aufgegriffene Handlungsempfehlungen und durch eine positiv veränderte Grundhaltung und verstärktes Engagement der Einrichtungen stark abgenommen.



4.4 Überprüfung anzeigepflichtiger Tatbestände

Die Tätigkeit der WTG-Aufsicht beinhaltet auch die Prüfung anzeigepflichtiger Tatbestände.

- **Inbetriebnahmeanzeige einer Einrichtung:**
Zur Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist der WTG-Aufsicht spätestens 3 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Absichtsanzeige mit Angaben zum Träger, zur Einrichtungsleitung, zu den Beschäftigten und zur Bewohnerschaft vorzulegen. Diese sind Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte beizufügen. Die WTG-Aufsicht hat zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung mit dem Vorhaben erfüllt werden, um den potentiellen Bewohnern eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.
- **Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung:**
Die WTG-Aufsicht prüft die Eignung von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung. Dies umfasst die formale Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion. Hierzu zählen die bisherigen Tätigkeiten von mindestens zwei Jahren in leitender Funktion, Zeugnisse und ein Führungszeugnis ohne Eintrag und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
- **Anzeige der Beiratswahl:**
Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner in Betreuungseinrichtungen erfolgt durch die Bewohnerbeiräte. Ihre Mitglieder werden von der Bewohnerschaft gewählt. Wählbar sind neben den Bewohnern selbst auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen. Die Beiratsgröße (Zahl der Mitglieder) ist abhängig von der Bewohnerzahl der Betreuungseinrichtung. Die Notwendigkeit der Beiratswahl, die Kandidatenliste, das Wahlverfahren und das Wahlergebnis sind der WTG-Aufsicht bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen eines Beirats.



Die Überprüfung beschränkt sich in den aufgeführten Fällen in der Regel auf die Auswertung der eingesandten Unterlagen. Vor Inbetriebnahme einer Einrichtung erfolgt zudem eine Begehung/Bauabnahme vor Ort (s. Ziffer 4.5).

4.5 Bauberatung nach dem Landespflegegesetz NW

Ansprechpartner für die Planung und Abstimmung von Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen nach den Vorgaben des Landespflegegesetzes ist der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger.

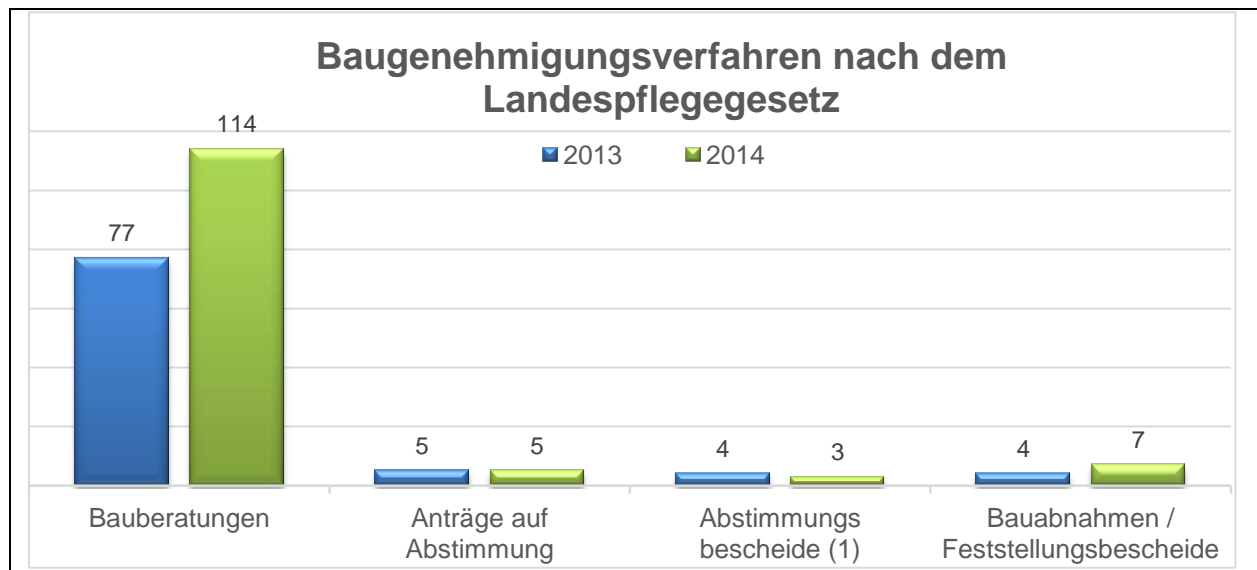
Da das WTG/2008 zwar die Mindestanforderungen für Pflege- und Wohnangebote in der Alten- und Behindertenhilfe regelt, sich bauliche Anforderungen für Pflegeeinrichtungen jedoch ergänzend dazu aus dem Landespflegegesetz ergeben, übernimmt die WTG-Aufsicht die o.g. Beratung- und Abstimmungsaufgaben bei Neu- und Umbaumaßnahme von Pflegeeinrichtungen für den örtlichen Sozialhilfeträger.

Investoren oder zukünftige Betreiber nehmen somit Kontakt zur WTG-Aufsicht auf, um sich z.B. über die Versorgungssituation im gesamten Hochsauerlandkreis und/oder in bestimmten kreisangehörigen Städten oder Gemeinden zu informieren. Sie stellen geplante Projekte vor und informieren sich über die weitere Vorgehensweise.

Die Bauberatungen umfassen eine Erstsichtung der Pläne, i.d.R. eine Nachbesprechung der überarbeiteten Pläne sowie die Abstimmung mit den Baugenehmigungsbehörden.

Zur Abstimmung der Bauplanungsunterlagen nach dem Landespflegegesetz ist die Überprüfung der tatsächlichen baulichen Gegebenheiten mit den zuvor abgestimmten Plänen erforderlich. Dies erfolgt durch Termine vor Ort mit Investoren, Architekten und Trägern.

Sowohl die Beratung, als auch die dafür erforderliche baufachliche Prüfung erfolgt unter Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).



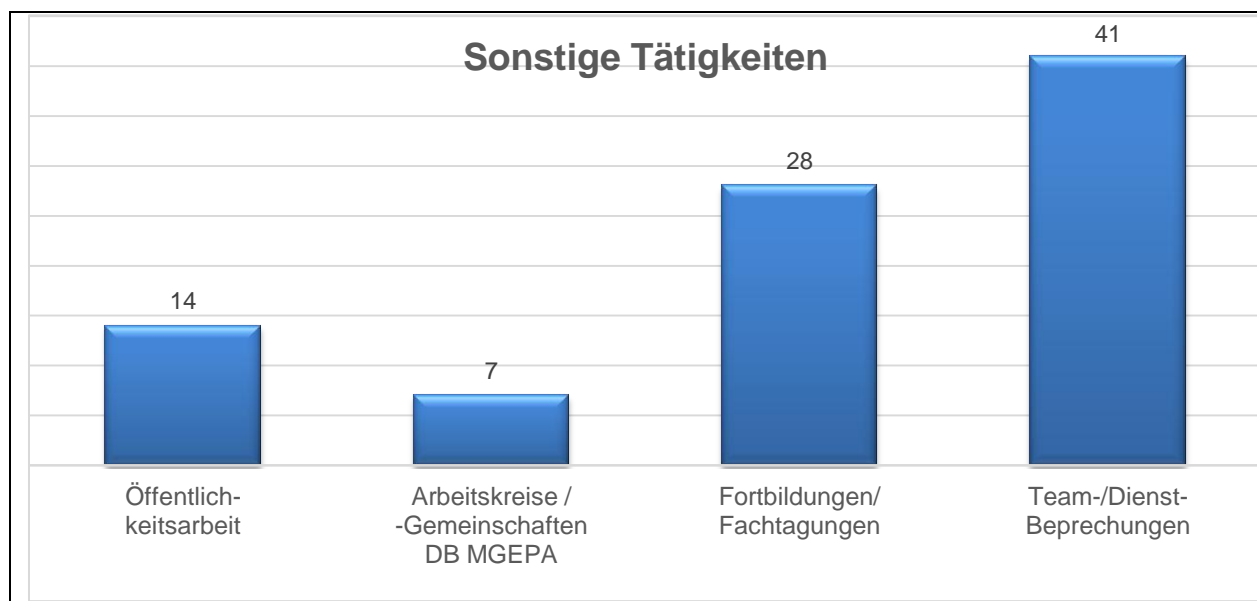
(1) Aufgrund der zu erwartenden neuen Rechtslage ab 10/2014 wurden die Bescheide auf Abstimmung bereits seit dem Sommer 2014 zurückgestellt.

Aufgrund der mit dem GEPA beschlossenen Änderungen der Förderkriterien und des Festhaltens an der Übergangsfrist (Bestandsschutz) bis 2018 für bauliche Anforderungen ist in den kommenden Jahren mit einem steigenden Beratungs- und Abstimmungsbedarf zu rechnen.

4.6 Sonstige Tätigkeiten

Neben der o. g. Beratungs- und Prüftätigkeit umfasst das Aufgabenspektrum der WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises folgende weitere Tätigkeiten:

- **Öffentlichkeitsarbeit:**
 - Organisation und Durchführung des einmal jährlich stattfindenden Treffens mit den Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen des Hochsauerlandkreises,
 - Durchführung von Vorträgen, z.B. in Altenpflegeschulen,
 - Verfassen und Verteilen von Informationsschreiben,
 - Eröffnung neuer Einrichtungen.
- **Teilnahme an den Arbeitskreisen der Heimaufsichten des Regierungsbezirks Arnsberg und an Dienstbesprechungen mit dem MGEPA in Düsseldorf:**
 - s. Ziffer 5
- **allgemeine und fachspezifische Fortbildungen und Fachtagungen:**
 - „Ordnungsrechtliche Maßnahmen der Heimaufsicht – von der Anhörung bis zur Betriebsuntersagung“,
 - „Die Rolle der Heimaufsicht“,
 - Workshop „Konflikte in der Prüfpraxis konstruktiv austragen“,
 - Seminar „Bußgeld“,
 - Fachtagung „Ambulant betreute Wohnformen – Entwicklungen in der Praxis und Auswirkungen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes“,
 - Fachkongress Pflege und Medizin,
 - Hauptstadtkongress Berlin; Altenpflegekongress Dortmund; Fachtagung BPA; Hygieneforum,
 - Expertenstandards, Hilfsmittelversorgung, Pfelegetransparenzvereinbarung,
 - Interkulturelle Kompetenz; Erste-Hilfe; Sicherheit im freien Reden und Präsentieren.
- **Interne Dienst- und Teambesprechungen:**
 - Optimierung der Ausführung des Prüf- und Beratungsauftrages nach dem WTG.



5. Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die WTG-Aufsicht gem. § 15 Abs. 2 WTG/2008 innehat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Ämtern und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung:

- **Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde:**
Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet schon seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht sowie mit den Brandschutzbehörden statt.
- **Hygiene- und Arzneimittelaufsicht:**
Auch die Kontrollen und Prüfergebnisse der Hygiene- und Arzneimittelaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Aufsicht von Bedeutung. Aus den Ergebnissen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang der eigenen Recherchen und Prüfung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie der Austausch von Prüfberichten, werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet. Um dem Koordinierungsauftrag nach zu kommen, fanden Absprachen zwischen dem Gesundheitsamt und der WTG-Aufsicht, zur Gewährleistung einer einheitlichen Beratung in den Einrichtungen statt.
- **Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) / Landesverband der Pflegekassen:**
Der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dient auch die Zusammenarbeit mit dem MDK und dem Landesverband der Pflegekassen. Diese gestaltet sich unproblematisch und zeitnah. Im Berichtszeitraum hat erneut ein Treffen zwischen der WTG-Aufsicht und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung stattgefunden, in dem u.a. die Fortführung gemeinsamer Prüfungen und eine mögliche Kooperation zur Vermeidung von Doppelprüfungen besprochen worden ist. Für 2015 ist eine Kooperation mit dem MDK zur Abstimmung der Vorgehensweise vor und während der Prüfungen vorgesehen, um so die Belastung der Einrichtungen durch die Prüfungen zu minimieren.
- **Bau- und Liegenschaftsbetrieb beim LWL:**
Wie bereits unter Ziffer 4.5 erläutert, erfolgt bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowohl die Beratung, als auch die baufachliche Prüfung der Maßnahme unter Einbeziehung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des LWL. Aufgabe der WTG-Aufsicht ist die dafür erforderliche Koordination der Zusammenarbeit mit Investoren, Architekten, Betreiber und Landschaftsverband.
- **Arbeitskreis der Heimaufsichten im Regierungsbezirk Arnsberg:**
Die WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises nimmt regelmäßig an den Arbeitstreffen der Heimaufsichten im Regierungsbezirk Arnsberg teil. Der regelmäßige Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache: rechtliche Fragen und Probleme zum WTG werden gemeinsam erörtert und mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und der obersten Aufsichtsbehörde (MGEPA) einheitlich abgestimmt. Auf diese Weise soll eine Vereinheitlichung der Prüf- und Beratungstätigkeit gewährleistet werden.

6. Gebühren

Der Hochsauerlandkreis greift zur Festsetzung der Gebühren auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NW und Städtetages NW zurück, um eine landesweite einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

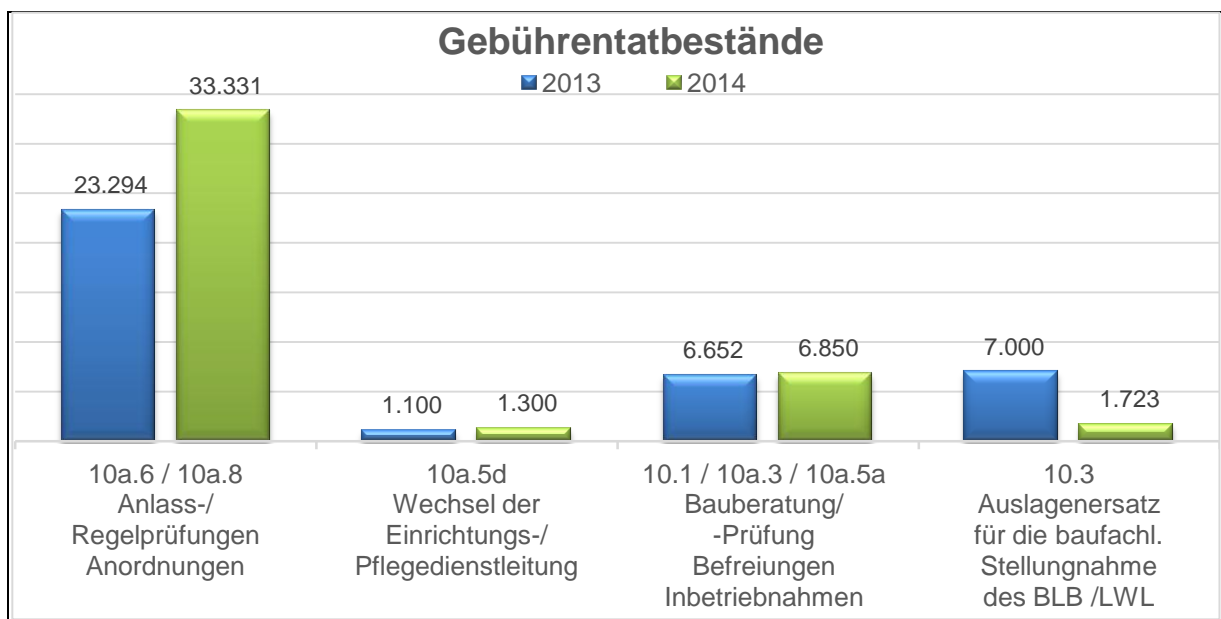
Bei der Festsetzung der Gebühren für die Tarifstellen 10a.1 bis 10a.5 ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt worden. Bei den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 fand ausschließlich der Verwaltungsaufwand Berücksichtigung.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes ist unter Zugrundelegung des Runderlasses des Innenministeriums (56 – 36.08.09) vom 20.07.2009 (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren) der durchschnittliche Aufwand, der im Regelfall bei der jeweiligen Amtshandlung entsteht.

Abweichungen von dem Gebührenkatalog können zugelassen werden, soweit dies wegen der wesentlichen Besonderheit des Einzelfalles (z.B. extremes Missverhältnis, atypische Fälle) erforderlich ist. Sie sind im Einzelfall mit Begründung aktenkundig zu machen.

Insgesamt hat die WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises im Berichtszeitraum **Gebühren in Höhe von 81.250 €** erhoben.

Analog zur Steigerung des Prüfauftrages (s. Ziffer 4.3.6) infolge von Personalverstärkung der WTG-Aufsicht, haben sich die Gebühreneinnahmen im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011/2012 (26.097 €) mehr als verdreifacht.



7. Ausblick auf das WTG / 2014

Mit dem GEPA hat die Landesregierung eine umfassende Reform des Pflegerechtes in Nordrhein-Westfalen beschlossen: Durch das geänderte Landespflegegesetz und die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sollen ambulante, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungsangebote weiter gestärkt werden. Außerdem soll die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen zugunsten einer bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterstützt und gefördert werden.

Auch für die kommenden Jahre strebt die WTG-Aufsicht die Erfüllung des Prüf- und Beratungsauftrages an. Ob sich dies realisieren lässt, ist jedoch ungewiss, denn mit Inkrafttreten des neuen WTG wurde der Zuständigkeitsbereich der WTG-Aufsicht erweitert:

- Der Schutzbereich des WTG wird neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) zusätzlich Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize), Angebote des Servicewohnens sowie Ambulante Dienste umfassen.
- Für die genannten unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote gelten differenzierte Anforderungen. Umfang und Turnus der künftigen Prüfungen sind jeweils unterschiedlich, zudem sind die Prüfberichte zu veröffentlichen.
- Aufgrund des erweiterten Schutzbereiches des Wohn- und Teilhabegesetzes wird eine verstärkte Beratung insbesondere von Anbietern, Bewohnergruppen und Projektentwicklern durch die WTG-Aufsicht erforderlich. Zudem wird für die nächsten Jahre anhaltender Beratungsbedarf hinsichtlich der notwendigen baulichen Anpassungen bis zum Jahr 2018 gesehen.
- Die Neuregelungen müssen in die praktische Arbeit umgesetzt und Arbeitsprozesse den gesetzlichen Neuerungen angepasst werden.

Ob und inwieweit die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten zu einem Mehraufwand führen oder durch Straffung der Arbeitsabläufe / Wegfall anderer Aufgaben kompensiert werden können, bleibt abzuwarten.

Die Pflegequalität zu halten oder vielleicht sogar zu verbessern, wird angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung.

Die WTG-Aufsicht wird weiter bestrebt sein, die Pflege- und Betreuungsangebote des Hochsauerlandkreises in ihrem Anliegen zu unterstützen, das Wohl der Bewohner in den Einrichtungen zu halten und zu verbessern.

8. Ansprechpartnerinnen der WTG-Aufsicht

Teamleitung:

Frau Regine Clement

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3442

E-Mail: regine.clement@hochsauerlandkreis.de

Mitarbeiterinnen:

Frau Petra Droste

Dipl.-Sozialarbeiterin

Telefon: 02961 / 94-3268

E-Mail: petra.droste@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Lindrum

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3467

E-Mail: elke.lindrum@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3432

E-Mail: beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3368

E-Mail: elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler

Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin

Telefon: 02961 / 94-3431

E-Mail: elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de

Frau Anja Vonstein

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3268

E-Mail: anja.vonstein@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeit und Teilzeitbeschäftigung sind nicht immer alle Mitarbeiterinnen in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einem persönlichen Besuch sollte deshalb telefonisch, per Fax oder Email ein Termin vereinbart werden.

Veröffentlichung: März 2015

Herausgeber: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43/1 - Soziale Grundsatzangelegenheiten
WTG-Aufsicht - Elke Rathöfer
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Telefon: 02961 / 94-3368

Fax: 02961 / 26 112

E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Internetpräsenz: www.hochsauerlandkreis.de
http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/soziales/heimaufsicht/WTG-Behoerde_ehemals_Heimaufsicht_.php